Gericht: **Bundesverwaltungsgericht**

Datum: **24. Februar 2022**

Geschäfts-Nr.: **A-1029/2021**

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Februar 2022 in der Geschäfts-Nr. A-1029/2021

Kurzzusammenfassung: *Für Spitallandeplätze gilt ausschliesslich die VIL. Die AuLaV kommt auch nicht subsidiär oder sinngemäss zur Anwendung. Ferner ist Art. 56 VIL bzgl. Ausnahmen restriktiv auszulegen und kommt nur bei Flügen, die der Hilfeleistung dienen zur Anwendung. Bei Bereitstellungsflügen handelt es sich nicht um Flüge zur Hilfeleistung.*

Zusammenfassung/Urteil: Das BAZL wurde im Sommer 2018 darüber informiert, dass die Alpine Air Ambulance (AAA) einen ihrer Rettungshelikopter regelmässig auf dem Landeplatz des Spitals Limmattal stationiere, um von dort aus Aufträge zur Durchführung von HEMS-Flügen (Helicopter Emergency Medical Services) in Empfang zu nehmen. Dafür würde er jeweils am Morgen von seiner Basis auf den Spitallandeplatz und am Abend zurückfliegen. Das BAZL teilte der AAA daraufhin mit, dass solche Leerflüge unzulässig seien. Die AAA machte in der Folge einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht geltend, da die Rega solche Bereitstellungsflüge ebenfalls durchführe. Das BAZL verfügte daraufhin, dass die AAA Bereitstellungsflüge per sofort zu unterlassen habe. Gegen diese Verfügung erhob die AAA Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Das BAZL begründet seine Verfügung damit, dass die AuLaV für Spitallandestellen nicht zur Anwendung gelange, da diese gemäss Art. 1 Abs. 4 lit. a AuLaV von deren Geltungsbereich ausgenommen seien. Massgebend sei ausschliesslich Art. 56 VIL, wonach Flüge, die in einem direkten Zusammenhang mit einer Hilfeleistung stünden, keine Bewilligung für die Benutzung von Spitallandestellen benötigen. Bei Bereitstellungsflügen handle es sich jedoch nicht um Flüge im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung. Gemäss der AAA unterscheide Art. 56 VIL jedoch zwischen „Landestellen bei Spitälern“ und „anderen Landestellen, die ausschliesslich der Hilfeleistung dienen“. „Landestellen bei Spitälern“ müssten dabei nicht der Hilfeleistung dienen, sondern könnten jeglichen Arten von medizinisch indizierten Flügen dienen. Die Kompetenz zu entscheiden, was medizinisch indiziert ist, würde dabei den Spitälern obliegen, weshalb das Spital Limmattal zu bestimmen habe, ob die Bereitstellungsflüge aus medizinischer Sicht sinnvoll seien. Zudem komme die AuLaV dann subsidiär und sinngemäss zur Anwendung, wenn die VIL keine spezifischen Vorschriften enthalte.

Gemäss Bundesgericht stellt der Landeplatz des Spitals Limmattal unbestritten keinen Flugplatz, sondern eine Landestelle bei Spitälern nach Art. 56 VIL dar. Demnach gelte ausschliesslich Art. 56 VIL und die AuLaV gelange nicht zur Anwendung. Die Bestimmungen der AuLaV würden entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer auch nicht subsidiär oder sinngemäss auf Spitallandestellen zur Anwendung kommen. Dies sei vom Gesetz- oder Verordnungsgeber nie so vorgesehen worden. Aus diesem Grund sei zu klären, ob die Bereitstellungsflüge nach Art. 56 VIL zulässig sind. Die Konkretisierung der Norm geschehe dabei durch Auslegung. Fraglich ist, ob sich der Satzteil „die ausschliesslich zur Hilfeleistung dienen“ nur auf „andere Landestellen“ oder auch auf „Landestellen bei Spitälern“ beziehe. Da die Spitallandeplätze häufig in dicht besiedeltem Gebiet liegen und viele Personen von den Lärmimmissionen betroffen seien, sei die Regelung von Art. 56 VIL nur restriktiv anzuwenden. Die Auslegung ergebe, dass die bewilligungsfreie Benützung von „Landestellen bei Spitälern“ gemäss Art. 56 VIL aus-

schliesslich für Hilfeleistung zulässig sei. Es sei daher nun zu klären, ob es sich bei Bereitstellungsflügen um Flüge zur Hilfeleistung handle.

Das Bundesgericht kommt in seinem Urteil zum Schluss, dass Art. 56 VIL restriktiv anzuwenden sei und die Bereitstellungsflüge nicht als Flüge zur Hilfeleistung zu qualifizieren seien. Die Bereitstellungsflüge seien aus diesem Grund unzulässig.

Auch zur Forderung nach Gleichbehandlung im Unrecht äusserte sich das Bundesgericht nicht im Sinne des Beschwerdeführers. Zwar sei ausnahmsweise eine solche möglich, wenn eine ständige gesetzeswidrige Praxis einer rechtsanwendenden Behörde vorliege und die Behörde zu erkennen gebe, dass sie auch in Zukunft nicht von dieser Praxis abzuweichen gedenke. Vorliegend habe das BAZL jedoch nicht zu erkennen gegeben, dass es Bereitstellungsflüge künftig dulden würde. Es bestehe somit kein Anspruch aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung oder der Gleichbehandlung im Unrecht, womit das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen hat.

Der Entscheid ist rechtskräftig.